

14 Ausufernde Privatabrechnungen an Bundeswehrkrankenhäusern

Zusammenfassung

Das BMVg lässt immer noch zu, dass Bundeswehrärztinnen und -ärzte weit über das zulässige Maß hinaus privat behandeln und dies abrechnen.

Ärztinnen und Ärzte in Bundeswehrkrankenhäusern dürfen neben ihrer Haupttätigkeit zivile Patientinnen und Patienten behandeln und mit ihnen privat abrechnen. Die zulässige Nebentätigkeit ist zeitlich und finanziell begrenzt. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Ärztinnen und Ärzte diese Grenzen in vielen Fällen teils deutlich überschritten. In Einzelfällen lagen die Zusatzeinkünfte beim Vierfachen des regulären Jahresgehalts.

Aus früherer Kritik des Bundesrechnungshofes hat das BMVg keine ausreichenden Konsequenzen gezogen. Dem BMVg fehlen immer noch verlässliche Daten zu den Nebentätigkeiten. Ihm fehlt auch der Wille, zu kontrollieren, ob die Ärztinnen und Ärzte die zeitlichen und finanziellen Obergrenzen einhalten.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMVg dafür sorgt, dass die Privatabrechnungen systematisch und nachvollziehbar dokumentiert und kontrolliert werden.

14.1 Prüfungsfeststellungen

Privatabrechnungen an Bundeswehrkrankenhäusern

Die Bundeswehr betreibt in Deutschland fünf Krankenhäuser. Ihren dort tätigen Ärztinnen und Ärzten kann die Bundeswehr eine Nebentätigkeit genehmigen. Sie dürfen dann zivile Patientinnen und Patienten behandeln. Als sogenannte Liquidationsberechtigte rechnen die Ärztinnen und Ärzte die Behandlungen privat ab. Die Möglichkeit Zusatzeinkünfte zu erzielen, soll die Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber steigern. Das hilft, qualifiziertes medizinisches Personal zu gewinnen und an die Bundeswehr zu binden. Die Nebentätigkeit darf dienstlichen Verpflichtungen allerdings nicht entgegenstehen. Sie darf daher nicht mehr als acht Stunden zusätzlich zur Wochenarbeitszeit beanspruchen (zeitliche Obergrenze). Die Zusatzeinkünfte aus

Privatbehandlungen sind auf 40 % des regulären Jahresgehaltes begrenzt (finanzielle Obergrenze). Überschreitet die Nebentätigkeit die Obergrenzen, ist die Genehmigung grundsätzlich zu widerrufen.

Bundeswehr kontrollierte Obergrenzen nicht

Bereits im Jahr 2016 hatte der Bundesrechnungshof in einer Bemerkung auf Mängel bei Privatabrechnungen hingewiesen. Die Bundeswehr hatte nicht geprüft, ob Liquidationsberechtigte die Obergrenzen einhielten. Im Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz überschritt damals mehr als die Hälfte der Liquidationsberechtigten die finanzielle Obergrenze. In der Spitze erzielten sie mit der Nebentätigkeit mehr als das Doppelte ihres regulären Jahresgehaltes. Obwohl die Liquidationsberechtigten dafür bis zu 40 Privatbehandlungen pro Woche durchführten, bezifferten sie ihren wöchentlichen Zeitaufwand ausnahmslos mit bis zu acht Stunden. Die Bundeswehr prüfte die Angaben nicht. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) hat der Bemerkung mit einem Beschluss zugestimmt.

Erneute Prüfung des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof prüfte im Jahr 2025 erneut die Abrechnungspraxis am Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz. Er stellte fest, dass 42 Ärztinnen und Ärzte berechtigt waren, Privatbehandlungen durchzuführen und abzurechnen. In den Jahren 2023 und 2024 nahmen davon 40 Ärztinnen und Ärzte Privatbehandlungen vor. Insgesamt erzielten sie Zusatzeinkünfte von 5,6 Mio. Euro. Im rechnerischen Mittel entsprach dies rund 70 000 Euro pro Person und Jahr. Die Spanne der tatsächlichen Zusatzeinkünfte der Liquidationsberechtigten reichte dabei von 139 Euro bis 418 815 Euro jährlich. Knapp die Hälfte aller Liquidationsberechtigten überschritt die finanzielle Obergrenze um das Doppelte bis hin zum Zehnfachen. In der Spitze erzielten Liquidationsberechtigte Zusatzeinkünfte, die fast viermal so hoch waren wie ihr reguläres Jahresgehalt.

Auch die zeitliche Obergrenze beachteten viele Liquidationsberechtigte nicht. Einige nahmen über 1 400 Privatbehandlungen im Jahr vor und rechneten diese ab. Einzelne Liquidationsberechtigte schafften neben ihrer Haupttätigkeit bis zu 191 Privatbehandlungen pro Woche. Gleichzeitig belegen aktuelle Prüfungserkenntnisse des Bundesrechnungshofes, dass Soldatinnen und Soldaten oftmals nur schwer einen Facharzttermin für Augen- oder Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde bekommen. Vielfach müssen sie dann zivile Ärztinnen und Ärzte aufsuchen. Dies führt zu zusätzlichen Kosten für den Bund.

Weiterhin keine Steuerung durch das BMVg

Das BMVg hat sich in den vergangenen Jahren die Zusatzeinkünfte in einem Formblatt melden lassen. Auf Nachfrage des Bundesrechnungshofes war es aber nicht in der Lage, die Werte für das Jahr 2024 bereitzustellen, obwohl sie ihm vorlagen. Ob und wie das BMVg die jährlichen Daten auswertet oder hinterfragt, ist nicht bekannt.

Zum zeitlichen Aufwand der Privatbehandlungen ließ sich das BMVg keine Daten melden. In welchem Umfang Liquidationsberechtigte die zeitlichen Obergrenzen überschritten, konnte es nicht erkennen.

14.2 Würdigung

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass die Bundeswehr qualifiziertes medizinisches Personal gewinnen und an sich binden möchte, indem sie Nebentätigkeiten ermöglicht. Nebentätigkeiten dürfen dienstlichen Interessen aber nicht entgegenstehen. Die Kapazitäten der Bundeswehrkrankenhäuser dienen vorrangig der Behandlung von Soldatinnen und Soldaten. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist daher zu widerrufen, wenn Liquidationsberechtigte die finanziellen und zeitlichen Obergrenzen überschreiten. Diese Obergrenzen wirken jedoch nur, wenn auch kontrolliert wird, ob sie eingehalten werden.

Die Kontrollprüfung des Bundesrechnungshofes hat aufgezeigt, dass sich die Abrechnungspraxis in den vergangenen Jahren nicht verbessert hat. Die Zusatzeinkünfte sind in vielen Fällen sogar noch weiter angestiegen. Das BMVg hat dies übersehen oder einfach ignoriert. Zudem hat es versäumt, sich Daten zum zeitlichen Arbeitsaufwand bereitstellen zu lassen. Seine Steuerungsfunktion hat das BMVg nicht wahrgenommen.

Das Verhältnis von Haupt- zu Nebentätigkeit ist bei einzelnen Liquidationsberechtigten auffällig. Bei bis zu 191 Privatbehandlungen pro Woche sind ausreichend freie Termine für Soldatinnen und Soldaten kaum vorstellbar. Die Bundeswehrkrankenhäuser müssen das private Patientenaufkommen begrenzen, um dienstliche Interessen zu wahren: Im Fokus muss klar die Haupttätigkeit der Ärztinnen und Ärzte stehen, insbesondere die Behandlung der Soldatinnen und Soldaten.

14.3 Stellungnahme

Das BMVg hat mitgeteilt, dass es die Hinweise ernst nehme und die Regeln zur Privatabrechnung derzeit überprüfe. Die Vorgesetzten vor Ort müssten sicherstellen, dass die Liquidationsberechtigten sich an die Regeln halten. Dies umfasse auch die zeitliche Obergrenze und geschehe in unterschiedlicher Weise. In Einzelfällen hätten Liquidationsberechtigte die Obergrenzen nicht eingehalten. Es liefen bereits

disziplinarrechtliche Verfahren. Zudem habe das BMVg eine Arbeitshilfe zum Thema „Gesetzeskonformer Umgang mit Nebentätigkeit“ erarbeitet und verteilt. Damit will es die Handlungssicherheit der Vorgesetzten beim Thema „Nebentätigkeit“ erhöhen. Selbstverständlich hätten die Liquidationsberechtigten darauf zu achten, dass im notwendigen Umfang Termine für Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung stehen.

Aus Sicht des BMVg sei es nicht zwingend auffällig, wenn einzelne Liquidationsberechtigte hohe zusätzliche Einnahmen hätten. Gerade in technisch stark unterstützten Fachgebieten, wie zum Beispiel in der Labormedizin oder teilweise in der Radiologie, seien hohe Einnahmen mit einem relativ geringen Zeitaufwand möglich. Die Nebentätigkeit sei nach dem Soldatengesetz zu versagen, soweit der Gesamtbetrag der Zusatzeinkünfte 40 % des regulären Jahresgehaltes übersteige. Die 40 %-Grenze sei jedoch nicht starr. Vielmehr könnten Vorgesetzte Ausnahmen zulassen, wenn

- die Nebentätigkeit nicht mehr als acht Stunden pro Woche in Anspruch nehme, oder
- es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre, die Nebentätigkeit zu versagen, oder
- wenn dienstliche Interessen es rechtfertigen, die Nebentätigkeit zu genehmigen.

14.4 Abschließende Würdigung

Die Argumente des BMVg überzeugen nicht. Das BMVg hätte schon lange dafür sorgen müssen, dass die Privatabrechnungen an Bundeswehrkrankenhäusern nicht überhandnehmen. Seine Einlassung, die Vorgesetzten der Liquidationsberechtigten müssten sicherstellen, dass die Regeln eingehalten werden, entbindet das BMVg nicht von seiner Pflicht zur ministeriellen Steuerung. Das BMVg selbst sieht sich in der Rolle der übergeordneten Fachaufsicht. Es kann aber nur mutmaßen, dass die Regeln eingehalten werden. Eine verlässliche Datengrundlage hat es acht Jahre nach dem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses noch immer nicht. Dass in Einzelfällen sogar disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet worden sind, belegt die Notwendigkeit systematischer Kontrollen.

Das BMVg erkennt den Zweck der 40 %-Grenze: Sie dient als steuerndes Instrument, um privatwirtschaftliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zu begrenzen. Ausnahme-genehmigungen sind zwar möglich; der Bundesrechnungshof hat bei seiner Prüfung jedoch keine gefunden. Besonders kritisch ist, dass die betroffenen Liquidationsberechtigten nicht nur aus den technisch stark unterstützten Fachgebieten Labormedizin oder Radiologie stammen, sondern auch aus der Unfallchirurgie, der Augen- und Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde. Diese Bereiche erfordern typischerweise eine längere Behandlungsdauer je Patientin oder Patient.

Der Bundesrechnungshof fordert das BMVg auf, für Privatabrechnungen endlich ein wirksames Kontrollsystem einzuführen. Dazu gehört auch, die Genehmigung der

Nebentätigkeit bei Verstößen konsequent zu widerrufen. Nur so lassen sich dienstliche Interessen wahren.